

Stadt Lichtenberg
Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid „Höllentalbrücken“^{*)}

am 16.09.2018

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1. **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in **einen** allgemeinen Stimmbezirk eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **25.08.2018** (22. Tag vor dem Abstimmungstag) übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, bei einem Bürgerentscheid des Landkreises in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises.
 - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.5 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.2. **Durch briefliche Abstimmung:**
 - 2.2.1 Wer brieflich abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) zusätzlich zum Abstimmungsschein folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung,
 - eine Unterrichtung der Bürger über die Begründung der Initiatoren des Bürgerbegehrens vom 24. Mai 2018.

Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann den Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.
 - 2.2.2 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Gemeinde, spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Kosten der Beförderung trägt die abstimmende Person. Nicht oder nicht genügend freigemachte Abstimmungsbriefe werden nicht angenommen.

* Gegenstand des/der Bürgerentscheids/e eintragen

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um **16:00 Uhr** in
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählraums)

Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 4.1 Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, kann die abstimmende Person zu jedem Bürgerbegehren kenntlich machen, ob sie ihm zustimmt oder ob sie es ablehnt. Zusätzlich kann sie in einer Stichfrage kenntlich machen, welches der Bürgerbegehren sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Bürgerbegehren jeweils mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten.

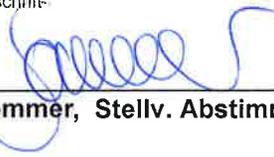
- 4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum
28.08.2018

Unterschrift


Sommer, Stellv. Abstimmungsleiterin

Veröffentlicht am: **31.08..2018**

im Amtsblatt „WIR im Frankenwald“ Ausgabe Nr. **35/2018**